

RECHTSPRECHUNG

Johann Peter Vogel

Zur Kündigung von Schulverträgen durch freie Schulträger

Das OLG Dresden hat in einem Urteil vom 29.3.2002 (8 U 477/00) den Grundsatz aufgestellt, dass die vertraglich vorgesehene ordentliche Kündigung eines Schulvertrags durch den freien Schulträger einer Grundschule (Montessorischule) gegenüber einer Mutter/Schülerin mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 620 BGB nicht vereinbar sei und daher gegen § 9 (2) Nr. 1 AGBG verstöße. Die Folgen einer solchen Rechtsprechung sind erheblich: es ist eine gravierende Minderung der Rechtsstellung eines Schulträgers gegenüber den Schülern/Eltern. Wäre dies allgemeine Rechtsauffassung, verlören Schulträger die Möglichkeit, einen Schulvertrag ordentlich, d.h. ohne Begründung zu kündigen.

Dem OLG lag ein typischer Fall vor: Zwischen Schule und Mutter kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen, die dem Schulträger eine Trennung von der Mutter (und damit von der Schülerin) notwendig erscheinen ließ, weil solche Auseinandersetzungen immer auch den Erziehungserfolg beim Kind in Frage stellen. Gewiss hätte der Träger auch eine außerordentliche Kündigung mit entsprechender Begründung wählen können, doch führt dies erfahrungsgemäß zum öffentlichen Waschen schmutziger Wäsche und zu schwieriger Bewertung konkreter Vorfälle. Zur Vermeidung derartiger Auseinandersetzungen ist es allgemeine Übung der Schulträger, deren Bildungsgang eine gewisse Dauer überschreitet, die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung für beide Seiten zu vereinbaren; zur Vermeidung von Härten beim Schulwechsel werden solche Kündigungen in der Regel zum Schuljahres- und Schulhalbjahresende terminiert – im vorliegenden Fall mit einer Monatsfrist.

Dreh- und Angelpunkt des Urteils ist die Feststellung, dass es sich bei dem vorliegenden Schulvertragsverhältnis um ein befristetes Dienstverhältnis handele, eine Kündigung also gemäß § 620 Abs. 2 BGB nicht in Frage komme. Mit dieser Feststellung wird der Weg frei, im Rahmen der Generalklausel des § 9 AGBG einen Vergleich der vertragsmäßig vereinbarten Kündigung mit der Gesetzeslage vorzunehmen. Das »wesentliche Schutzbedürfnis eines Vertragspartners« (es müsste richtig heißen »beider Vertragspartner«), das durch das für beide Vertragspartner geltende Kündigungsverbot signalisiert wird, sei ein wesentlicher Grundgedanke der gesetzlichen Regelung und eine »Ausprägung des Gerechtigkeitsgebotes«. Wollen die Parteien dennoch eine Kündigungsmöglichkeit vereinbaren, könnten sie das tun, aber nur im Wege eines Individualvertrags, nicht im Wege des Formularvertrags. Zusätzlich (und wohl als »innerer« Hauptgrund) weist das Gericht darauf hin, dass der aufgrund einer Kündigung ausgelöste Wechsel von der Montessorischule als Schule einer besonderen pädagogischen Prägung auf eine andere Schule »eine erhebliche Umstellung und damit auch Belastung« bedeute, also »eine unangemessene Benachteiligung«.

Zu der entscheidenden Frage der Befristetheit des Schulverhältnisses heißt es im Urteil: »Zwar wurde der Schulvertrag gemäß dessen § 8 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er en-

det jedoch nach seinem § 9 Ziff. 1 mit der Entlassung des Schülers nach Abschluss der 4. Klasse. Die Dauer des Dienstverhältnisses ist daher bestimmt,...«. Auch wenn sich aus dem Tatbestand des Urteils der genaue Wortlaut des Vertrags nicht ergibt, zeigt sich nach dem knappen Wortlaut des Zitats die Problematik der Argumentation. Für eine Befristung eines Dienstverhältnisses ist nach h.M. erforderlich, dass entweder ein bestimmtes Datum oder aber ein präzis bestimmbarer Zeitraum (Zweckbefristung) für die Beendigung vereinbart ist. Das Gegenteil ist im Vertrag zu lesen: der Schulvertrag ist ausdrücklich »auf unbestimmte Zeit« geschlossen worden.

Um den Vertrag dennoch in einen befristeten umzudeuten, rekurriert das Gericht auf die im nächsten Vertragsparagraphen erwähnte »Entlassung nach Abschluss der 4. Klasse«, doch fällt es schwer, dem zu folgen, denn aus diesem Zitat ergibt sich kein präzis bestimmbarer Zeitraum; ob und wann nämlich der Schüler den Abschluss der 4. Klasse erhält, hängt von verschiedenen Umständen ab, u.a. von der Leistung des Schülers; eine Garantie für das fristgerechte Erreichen des Abschlusses – etwa nach vier Jahren – kann und will die Schule nicht übernehmen. Die zusätzliche Angabe des Abschlusses bezeichnet den Typ des Bildungsgangs (Grundschule) und ist eine äußerste Begrenzung für den Fall des Erreichens; über den Abschluss hinaus kann die Schule nicht unterrichten und will der Schüler nicht unterrichtet werden. Der Interpretation der Formulierung als Höchstdauer des Vertrags steht entgegen, dass unbestimmt und unbestimmbar ist, ob und wann das Ereignis eintritt.

Bei genauerer Prüfung handelt es sich bei dem »Erreichen des Abschlusses« gar nicht um eine Befristung, sondern um eine auflösende Bedingung, unter der der Schulvertrag, unbeschadet anderer Beendigungsmöglichkeiten, jedenfalls endet, ohne gekündigt zu werden. Der Unterschied zwischen Befristung und auflösender Bedingung besteht nach h.M. darin, dass bei einer Befristung der Eintritt des Termins sicher, bei der auflösenden Bedingung der Eintritt des Ereignisses und damit des Termins aber unsicher ist. Genau das trifft auf den vorliegenden Fall und mindestens auf alle langfristigen Schulverträge zu: nicht nur der Termin des Abschlusses, sondern auch, ob der Abschluss überhaupt gemacht wird, ist unbestimmt. Auflösende Bedingungen fallen aber unstreitig nicht unter § 620 Abs. 1 BGB.

Unter diesen Umständen liegt ein Fall des § 620 Abs. 2 BGB vor; die Parteien konnten auch im formalisierten Vertrag für beide Seiten Kündigungsmöglichkeiten vorsehen. Implizit äußert sich das Gericht auch dazu, wenn auch aus seiner gegenteiligen Grundauffassung heraus. Der Tatsache, dass der Schulvertrag eine gleiche Kündigung für beide Seiten vorsieht, stellt es den Gedanken gegenüber, dass nicht nur die unterschiedlichen Interessen der Parteien zu unterschiedlichen Kündigungsregelungen führen könnten, sondern auch das AGBG z.B. in § 11 Ziff. 12 AGBG einseitige Kündigungsmöglichkeiten nur des »anderen« Vertragspartners (des Dienstnehmers) vorsehe. Gleiche Kündigungsmöglichkeiten schaffen nicht notwendig Gerechtigkeit bei unterschiedlichen Benachteiligungen. Deshalb lässt das Gericht das der Mutter vertraglich eingeräumte Kündigungsrecht ausdrücklich unberührt.

Das wirft die Frage nach der »Waffengleichheit« von Schulträger und Erziehungsberechtigtem im Schulverhältnis auf. Das Gericht sieht im Vordergrund die Schwierigkeiten, die die Schülerin wegen der besonderen pädagogischen Prägung der Schule bei der Umschulung hätte. Demgegenüber ist dem Schulträger offenbar zuzumuten, die Schülerin trotz der Auseinandersetzungen mit der Mutter zu behalten. Die Frage, welchen Sinn eine Erziehung in der Schule unter diesen Umständen haben soll, wird nicht gestellt, würde aber die Gewichte etwas anders verteilen.

Die Erziehungsberechtigte hat sich freiwillig und wissentlich gegen die staatliche Regelschule und für die Montessorischule, eine Schule besonderen pädagogischen Profils entschieden; diese Entscheidung ist zudem mit der Zahlung von Schulgeld verbunden, also bewusst von ihr als mündiger Bürgerin getroffen worden. Die Mutter hat die Schule dann ständig mit Auseinandersetzungen begleitet in einem Maße, dass sich der Schulträger zur Kündigung veranlasst gesehen hat. Man darf sich fragen, warum sie, die diese Schule eigens, weil sie so ist, gewählt hat, ihr Kind nicht abmeldet, wenn sie glaubt, dass die Schule nicht ihren Wünschen entspricht. Vermutlich ist sie von der Kündigung nicht überrascht worden, denn im allgemeinen warnen Schulträger vor einem solchen Schritt. Einen besonderen Rechtsschutz benötigt sie nicht; sie steht nicht einer staatlichen Pflichtschule, sondern einer freiwillig gewählten Schule in freier Trägerschaft gegenüber und hat wissentlich Vor- und Nachteile in Kauf genommen, die ihr und dem Kind durch die besondere Prägung entstehen können. Sollte sie sich geirrt haben, wäre auch dies kein Grund, der Schule den Ausgleich aufzubürden, es sei denn, die Schule hätte sie über ihre Prägung getäuscht. Das ist aber angesichts der Prozeduren, die an Schulen besonderer Prägung dem Abschluss des Schulvertrags üblicherweise vorausgehen, unwahrscheinlich.

Es ist immer eine Tragödie, wenn ein Kind, das selbst keinen Anlass zur Kündigung der Schule gibt, wegen des Verhaltens der Erziehungsberechtigten die Schule verlassen muss. Aber es ist eine allgemeine Erfahrung, dass ein Kind gegen den Widerstand seiner Erziehungsberechtigten nicht erfolgreich beschult werden kann. Das Kind gerät zwischen die Fronten, und dies ist pädagogisch umso misslicher, je jünger das Kind ist. Gerade besonders geprägte Pädagogik bedarf der Mitwirkung der Eltern, um fruchtbar zu werden. Liegt sie nicht vor, ist eine Trennung zum Wohle des Kindes besser als die Fortdauer der Schizophrenie, in der das Kind leben muss.

Für den freien Schulträger ist im übrigen jede Kündigung eines Schülers eine Kapitulation der Pädagogik; sie ist zudem ein finanzieller Verlust, denn der Träger verliert das Schulgeld. Vor allem sind Kündigungen in der Öffentlichkeit ein Beweis der Unfähigkeit, mit einem Problem nicht anders als durch Kündigungen fertig geworden zu sein. Die Trennung von einem Schüler ist für den freien Träger, anders als für die staatliche Schule, immer auch eine Minderung des Rufes der Schule. Sie ist deshalb die ultima ratio jedes Trägers.

Deshalb ist die Abwägung des Gerichts zugunsten der Mutter und gegen die Schule einseitig. Gleiche Kündigungsmöglichkeiten für beide Parteien mögen nicht per se gerecht sein, sie sind es aber unter gleichberechtigten Partnern und in § 620 Abs. 2 BGB ausdrücklich für »jeden Teil« vorgesehen – auch dies Ausdruck des Gerechtigkeitsgebots. Mit der Generalklausel des § 9 AGBG könnte bei unbefristetem Vertrag eine unterschiedliche Kündigungsregelung nicht begründet werden und ist bisher m.E. in Literatur und Rechtsprechung auch nicht begründet worden. Die ordentliche Kündigung des Schulträgers hätte nicht aufgehoben werden dürfen.

*Verf.: Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Rechtsanwalt,
Berater von Schulen in freier Trägerschaft,
Am Schlachtensee 2, 14163 Berlin*